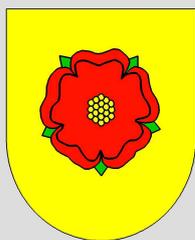


Gemeinde  
Eschenbach



Kanton St. Gallen

# SCHUTZVERORDNUNG

Vom Gemeinderat erlassen am 17. Februar 2009

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Öffentlich aufgelegt vom 03. März 2009 bis 01. April 2009

Vom Baudepartement St. Gallen  
genehmigt am \_\_\_\_\_

Mit Ermächtigung, der Leiter  
des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation \_\_\_\_\_

02. März 2011 / 3361

**SPAARGAREN**  
+  
**PARTNER AG**

**SIEDLUNG - FREIRAUM - LANDSCHAFT - VERKEHR - UMWELT**

SPAARGAREN + PARTNER AG Kniestrasse 10 Postfach 1111  
Tel. 055 211 18 17 Fax 055 211 18 21 spa.ag@spaargaren.ch

8640 Rapperswil SG  
www.spaargaren.ch

Der Gemeinderat Eschenbach erlässt,

gestützt auf Art. 18 ff. des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451), Art. 98 ff. des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (BauG, sGS 731.1), Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1), Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern vom 21. März 1933 (sGS 271.51) und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) folgende

## SCHUTZVERORDNUNG

---

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	<p><b>Art. 1</b> Diese Bestimmungen gelten für folgende, im Plan zur Schutzverordnung (SchV) im Massstab 1:5'000 der Gemeinde Eschenbach, sowie im dazugehörigen Verzeichnis aufgeführten Schutzkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Ortsbildschutzgebiete (OB)</li><li>- Geschützte Kulturobjekte (Gebäude und Anlagen) (KO)</li><li>- Archäologische Schutzgebiete (AS)</li><li>- Naturschutzgebiete (Feuchtstandort/Trockenstandort) (N/T)</li><li>- Pufferzonen</li><li>- Naturobjekte (NO)</li><li>- Hecken, Feld- und Ufergehölze</li><li>- Baumreihen, Alleen</li><li>- Landschaftsschutzgebiet (LSG)</li><li>- Lebensraum Schongebiete (LS)</li><li>- Lebensraum Gewässer (LG)</li></ul>
Zweck	<p><b>Art. 2</b> Diese Verordnung bezweckt den Schutz vor Beseitigung oder Beeinträchtigung sowie die Erhaltung der in Art. 1 aufgeführten Schutzkategorien.</p>
Verhältnis zu anderem Recht	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.</p> <p><sup>2</sup> Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Baureglementes vorbehalten.</p> <p><sup>3</sup> Die Anordnung weiterer Schutzmassnahmen zur Erhaltung von einzelnen Schutzgegenständen im Sinne von Art. 98 und 99 des Baugesetzes (BG) bleiben vorbehalten.</p>
Rechtswirkung	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Schutzgegenstände sind in ihrer schutzwürdigen Substanz und in der Erscheinung zu erhalten. Ihre Beseitigung oder Beeinträchtigung ist untersagt.</p> <p><sup>2</sup> In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.</p>

## II. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINZELNEN SCHUTZKATEGORIEN

Ortsbildschutzgebiete	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Ortsbilder sind in ihrer schutzwürdigen Substanz und im Erscheinungsbild zu erhalten, bei Neubauten gelten besondere Auflagen.</p> <p><sup>2</sup> Bauten und Anlagen haben sich an den für den Schutzgegenstand wesentlichen Merkmalen der bestehenden Überbauung (insbesondere Gebäude- und Firsthöhe, Proportionen, Fassadengestaltung, Materialien, Farbgebung, Dachform, Firstrichtung, usw.) zu orientieren. Sie dürfen das geschützte Ortsbild nicht beeinträchtigen und müssen sich derart einfügen, dass eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.</p> <p><sup>3</sup> Bestehende, das Ortsbild oder einzelne Bauten prägende Freiräume und Anlagen (Mauern, Einfriedungen usw.) sind zu erhalten. Der Abbruch eines nicht schutzwürdigen Gebäudes ist zulässig, wenn die Bewilligung für einen Neubau vorliegt oder die Freihaltung der Parzelle das Ortsbild nicht beeinträchtigt.</p> <p><sup>4</sup> Zur Einhaltung von Art. 5 Abs. 1 SchV können Ausnahmen nach Art. 77 BauG gewährt werden.</p>
Kulturobjekte	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Die geschützten Kulturobjekte sind in ihrem Erscheinungsbild als auch in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten und fachgerecht zu unterhalten.</p> <p><sup>2</sup> Der Abbruch, die Beseitigung oder andere Massnahmen, die den geschichtlichen oder künstlerischen Wert beeinträchtigen, sind untersagt.</p> <p><sup>3</sup> Alle baulichen und gestalterischen Veränderungen sowie Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen im Inneren und im Äusseren des Gebäudes und seiner Umgebung sind bewilligungspflichtig.</p>
Archäologische Schutzgebiete	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Bei den archäologischen Schutzgebieten sind die bestehenden Erdschichten, Bauten und baulichen Fragmente soweit als möglich in ihrem Bestand zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, wie das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen, Geländeänderungen oder Aufforstungen sind durch die Kantonsarchäologie bewilligungspflichtig.</p>
Naturschutzgebiete	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Die Naturschutzgebiete sind in ihrer Eigenart als naturnahe Flächen in ihrer Qualität und Quantität zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Erstellen von Bauten und Anlagen;</li> <li>- das Verändern des Geländes und Ablagerungen jeglicher Art;</li> <li>- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;</li> <li>- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;</li> <li>- das Beweiden der Schutzgebiete;</li> <li>- das Sammeln oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen, Beeren und Pilzen;</li> </ul>

- das Aufforsten und das Begradigen von Waldrändern;
- das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten;
- das Ansiedeln bzw. Aussetzen von standortfremden Pflanzen und Tieren;
- die Nutzung zu Erholungs- und Freizeit Zwecken, wie Picknicken, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen;
- das Verlassen der markierten Wege, ausser für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen.

<sup>2</sup> In den Schutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd.

<sup>3</sup> Jagd- und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.

### **Art. 9**

Pufferzonen

<sup>1</sup> Auf den Pufferzonen sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

<sup>2</sup> Insbesondere sind verboten:

- das Verwenden von Düngemittel aller Art;
- die Anwendung von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- die Nutzung als Ackerfläche bzw. Kunstwiese;
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
- das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- die Veränderung des Geländes und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Aufforsten und das Begradigen von Waldrändern;
- das Beweiden durch Schafe, Ziegen oder Lamas.

<sup>3</sup> Eine extensive Beweidung durch Rindvieh ist auf einer traditionell bestehenden Weide weiterhin erlaubt. Eine zusätzliche Düngung ausser durch das Weidetier ist verboten.

### **Art. 10**

Bewirtschaftung

<sup>1</sup> Die Trocken- und Feuchtstandorte sind in ihrer Qualität und Quantität zu erhalten, indem sie in angepasster Weise bewirtschaftet werden.

<sup>2</sup> Trockenwiesen sind pro Jahr ein- bis zweimal mit einem späteren ersten Schnittzeitpunkt ab dem 15. Juli zu schneiden, Feuchtstandorte (Moore, Riede und Nasswiesen) pro Jahr einmal ausserhalb der Zeit zwischen dem 15. März und dem 1. September. Das Schnittgut ist zu entfernen oder gezielt als Triste oder Unterschlupf für Tierarten anzulegen. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen in den Bewirtschaftungsverträgen.

<sup>3</sup> Beweidete Gebiete sind gegenüber Naturschutzgebieten einzuzäunen.

<sup>4</sup> Im Interesse der Schutzziele, der Neophytenbekämpfung und oder der Qualitätsverbesserung der Naturschutzgebiete können vom Gemeinderat auch mehrere und frühere Schnitte angeordnet werden. Insbesondere auf den im Anhang bezeichneten Rückführungsflächen wird die zeitliche Abfolge des frühesten Schnittzeitpunktes bis zum letztendlich angestrebten Schnittzeitpunkt geregelt.

Naturobjekte	<p><b>Art. 11</b> Die im Schutzplan bezeichneten Naturobjekte sind in ihrer Substanz und Erscheinungsform zu erhalten. Massnahmen jeglicher Art, welche die Objekte gefährden, sind untersagt.</p>
Hecken, Feld- und Ufergehölze	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Hecken, Feld- und Ufergehölze sind sowohl in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten.</p> <p><sup>2</sup> Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölze sind zwischen November und Februar erlaubt und erwünscht. Bei der Pflege sollte pro Jahr nie mehr als ein Drittel der Gesamtlänge durchgeforstet werden.</p> <p><sup>3</sup> Abgehende Hecken, Feld- und Ufergehölze sind durch Neupflanzungen der gleichen oder gleichwertigen einheimischen Straucharten zu ersetzen.</p>
Baumreihen, Alleen	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Die im Schutzplan bezeichneten Alleen und Baumreihen sind in ihrer Länge und Gestalt zu erhalten.</p> <p><sup>2</sup> Eine artspezifische Baumpflege ist erlaubt und wird gewährleistet. Abgehende Bäume sind durch Neupflanzungen der gleichen oder gleichwertigen Art zu ersetzen.</p>
Landschaftsschutzgebiet	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihres charakteristischen Erscheinungsbildes, ihrer geomorphologischen Einheit, ihrer natürlichen und kulturellen Eigenart als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten. Die besonderen Charakteristika des Gebietes sind dem Verzeichnis im Anhang zu entnehmen.</p> <p><sup>2</sup> Massnahmen, welche die landschaftsprägenden Elemente wie Geländeformen, Waldsäume und Waldpartien, Still- und Fliessgewässer, Feucht- und Trockenstandorte, Einzelbäume und ihre natürliche Entwicklung beeinträchtigen, sind untersagt. Intensiv-Landwirtschaftszonen sind nicht zulässig.</p> <p><sup>3</sup> Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standort, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen.</p> <p><sup>4</sup> Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.</p>
Lebensraum Schongebiete	<p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Die Lebensraum Schongebiete gelten als Schutzgegenstände nach Art. 98 Abs. 1 lit. d des Baugesetzes. Sie sind als wertvollen Lebensraum zu erhalten. Bestand und natürliche Weiterentwicklung der Tiere und Pflanzen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Bei Veranstaltungen und sportlichen Anlässen ist besonders Rücksicht zu nehmen. Solche Anlässe unterstehen der Melde- und Bewilligungspflicht für Veranstaltungen nach Art. 19 ff der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11). Untersagt sind insbesondere:</p>

- Bau oder Ausbau von Strassen, soweit er nicht für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich ist und mit strassenpolizeilichen Massnahmen eine andere Nutzung ausgeschlossen wird;
- Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schüttungen und Deponien. Davon ausgenommen sind bestehende Abbaugelände mit genehmigten Abbauplänen.
- Erstellung von Bauten und Anlagen, welche die freie Wanderung von Tieren und die natürliche Ausbreitung von Pflanzen beeinträchtigt;
- Landwirtschaftliche Massnahmen mit Trennwirkung für die Ausbreitung der Tiere;

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Ausnahmegenehmigungen gemäss Art 18 Absatz 2 dieser Schutzverordnung.

<sup>3</sup> Traditionelle Anlässe wie Lauf- und Radsportveranstaltungen und dergleichen bleiben gewährleistet.

<sup>3</sup> Die heutige land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.

<sup>4</sup> Im Weiteren gelten die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes nach Art. 14.

#### **Art. 16**

Lebensraum  
Gewässer

<sup>1</sup> Die im Schutzplan bezeichneten Stillgewässer sind in ihrer Eigenart und Erscheinungsform zu erhalten. Sie haben für Amphibien eine hohe und prioritäre Bedeutung. Massnahmen jeglicher Art, welche die Gewässer gefährden, sind untersagt.

Dazu gehören insbesondere:

- das Ansiedeln bzw. Aussetzen von standortfremden Pflanzen und Tieren;
- das Einleiten von Abwässern;
- das Befahren von Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben; ausgenommen sind die für die Betreuung und Pflege der Gewässer notwendigen Einsätze.

<sup>2</sup> Geschützt sind Flora und Fauna wie auch die entsprechenden Uferbereiche der Stillgewässer.

<sup>3</sup> Die heutige Fischerei bleibt gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.

### **III. VOLLZUG**

#### **Art. 17**

Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Sämtliche Bauvorhaben und Änderungen an Schutzgegenständen sind bewilligungspflichtig und dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen. Die kantonale Denkmalpflege ist beizuziehen.

<sup>2</sup> Die Baubewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf:

- sämtliche baulichen Veränderungen (inkl. Renovationen) innerhalb der Ortsbildschutzgebiete und an Kulturobjekten;
- sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts in den von der Schutzverordnung erfassten Naturschutzgebieten

- bzw. bei den Einzelobjekten;
- Massnahmen, die – innerhalb der Naturschutzgebiete bzw. an den Einzelobjekten – eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
  - Beseitigung von natur- und kulturlandschaftlichen Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Einzelbäumen und Alleen.

<sup>3</sup> Für Veranstaltungen sportlicher oder gesellschaftlicher Art im Wald und in Naturschutzgebieten gilt die Melde- und Bewilligungspflicht für Veranstaltungen nach Art. 19 ff der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11).

### **Art. 18**

Bewilligungen

<sup>1</sup> Bewilligungspflichtige Vorkehren nach Art. 17 sind zu bewilligen, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.

<sup>2</sup> Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Für Lebensräume bedrohter Tiere und Pflanzen ist in der Regel Realersatz zu leisten.

<sup>3</sup> Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt (Amt für Natur, Jagd- und Fischerei<sup>1</sup>, Kantonsforstamt<sup>2</sup>, Tiefbauamt<sup>3</sup>, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation<sup>4</sup>) werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

### **Art. 19**

Markierung

Der Gemeinderat sorgt für die notwendige Kennzeichnung und Markierung der Naturschutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit.

### **Art. 20**

Aufsicht, Pflege

Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften und die Sicherstellung der notwendigen Pflege ist vorab Sache des Gemeinderates. Er stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf und überprüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihre Qualität und Quantität. Er bezeichnet die für die Kontrolle und Betreuung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtspersonen. Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände werden in der Regel durch den Grundeigentümer oder den Bewirtschafter ausgeführt.

### **Art. 21**

Ersatzvornahme

Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen (sachgerechte Nutzung, Entbuschung, Entfernung des Schnittgutes oder Bekämpfung invasiver Neophyten) trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die notwendigen Arbeiten vorzunehmen.

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923), Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451), Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung, sGS 671.1), Jagdgesetz und -verordnung (sGS 853.1 bzw. 853.11).

<sup>2</sup> Bundesgesetz über den Wald (SR 921), Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung und zugehörige Verordnung (sGS 651.1 bzw. 651.11).

<sup>3</sup> Wasserbaugesetz (sGS 734.11).

<sup>4</sup> Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700), Raumplanungsverordnung (SR 700.1), Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Braurecht (sGS 731.1).

**Art. 22**  
 Zuwiderhandlungen<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und Art. 132 BauG geahndet. Als Zuwiderhandlung gilt sowohl der vorsätzlich als auch der fahrlässig herbeigeführte Verstoss.

<sup>2</sup> Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 BauG sowie nach Art. 26 der Naturschutzverordnung.

<sup>3</sup> Die Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat oder die zuständige kantonale Behörde neben der Wiederherstellung des früheren Zustandes auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

**Art. 23**  
 Inkrafttreten<sup>1</sup> Diese Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

<sup>2</sup> Die Schutzverordnung vom 03. November 1994 und die Nachträge I vom 13. Oktober 2003 und II vom 24. September 2004 werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen am 17. Februar 2009

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Öffentliche Auflage vom 03. März 2009 bis 01. April 2009

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Mit Ermächtigung  
 Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation

## 1. VERZEICHNIS ORTSBILDSCHUTZGEBIETE (OB) (Art. 5)

### ESCHENBACH

Der alte Dorfkern umfasst die zwischen 1750 und bis ins spätere 19. Jahrhundert entstandene Bebauung entlang der Rickenstrasse (vom Bürgerheim bis Restaurant Adler und Rütistrasse (bis Verzweigung nach Fätzikon) sowie die Umgebung der Kirche.

### BÜRG

Der Ortsbildschutzbereich erstreckt sich über die beiden Häuserzeilen an der Strasse nach Goldingen, inkl. der Kapelle, sowie die Bauten nordwestlich der Hauptstrasse.

## 2. VERZEICHNIS KULTUROBJEKTE (KO) (Art. 6)

Nr.	Objekt	Assek. Nr.	Lage (Strasse oder Flurname)
ESCHENBACH DORF			
1	Pfarrkirche St. Vinzentius	150	Kirchgass
2	Kaplanei	152	Kirchgass 10
4	Altes Bürgerheim	133	Rapperswilerstrasse 8
6	Wohnhaus	120	Rapperswilerstrasse 3 Rapperswilerstrasse 5
7	Custorhaus	89	Dorfstrasse 13
8	Brunnen (Anlage)	-	Dorfstrasse
9	Haus zum Sternen	56	Rickenstrasse 1
10	Brunnen (Anlage)	-	Sternenplatz
11	Restaurant Adler	7	Rickenstrasse 15
13	Bildstöckli und Linde (Anlage)	-	Bildstockweg
15	Wohnhaus	159	Obergass 13
16	Wohnhaus	167	Rütistrasse 10
17	Bauernhaus	298	Rütistrasse 54/56
18	Kapelle	67	Bürgstrasse
ERMENSWIL			
19	Kapelle	1423	Ermenswil
NEUHAUS			
20	Restaurant Ochsen	500	Rickenstrasse 4
21	Kapelle St. Jakob	535	Uznacherstrasse
22	Holzbrücke (Anlage)	-	Neuhaus
BÜRG			
25	Wohnhaus	624/626	Dorfstrasse 1
26	Kapelle	628	Dorfstrasse, Bürg
ÜBRIGES GEMEINDEGEBIET			
27	Bauernhaus	671 674	Obere Delgg 3 Obere Delgg 1
29	Bauernhaus	338	Fätzikon
30	Alte Mühle	936	Müli 3
31	Wohnhaus	858	Lütschbach 46
32	Bauernhaus	835 840	Chraueren 6 Chraueren 8
33	Bauernhaus	821	Honegg 3
68	Kohlebergwerk (Anlage)	1079 (KTN)	Lütschbach

### 3. VERZEICHNIS ARCHÄOLOGISCHE SCHUTZGEBIETE (AS) (Art. 7)

Nr.	Bezeichnung	Kurzbeschreibung
1	Chastli, Neuhaus	Plateau in Spornlage mit Abschnittsgraben gegen Westen. Funde aus römischer und frühmittelalterlicher Zeit. Ehemals Kulturobjekt Nr. 23.
2	Hallstattzeitliche Grabhügel Balmenrain	Mehrere Grabhügel der frühen Eisenzeit auf dem Balmenrain. Ehemals Kulturobjekt Nr. 34.
3	Herrenweg	Bronze- und früheisenzeitliche Gruben

### 4. VERZEICHNIS NATURSCHUTZGEBIETE (Art. 8)

(N = Nassstandort / T = Trockenstandort)

Nr.	Bezeichnung	Bedeutung	Kurzbeschreibung
N1	Feldegg	Kommunal	Gemeindeübergreifendes Ried in Längstälchen des Aspwaldes
N2	Rossweid	Regional	Sehr wertvolles Ried mit diversen Pflanzengesellschaften der Feuchtfloora
N3	Bodenriet	Kommunal	Landschaftlich sehr reizvoll gelegenes zweiteiliges Ried inkl. angrenzendem trockeneren Strassenbord
N4	Eggli	Kommunal	Ried mit Schilfflächen und Teich im Osten
N5	Diemrüti	Kommunal	Hangried in Waldlichtung
N6*	Diemrüti	Kommunal	Feuchtwiese mit prägenden Beständen der Sumpfdotterblume
N7	Bösch	Kommunal	Riedfläche und Binsenried entlang Lattenbach mit Auenbereichen, Prall- und Gleithangbereichen
N8	Grat	Kommunal	Riedwiese in Geländesenke
N/T9	Altweid	Kommunal	Hochstaudenflur in Geländesenke mit zum Teil seltenen Pflanzenarten inkl. trockeneren Randbereichen
N10	Oberholz	Kommunal	Kleines Quellried in Geländemulde mit Schilfbestand
N/T11	Oberholz	Kommunal	Bachried in Waldlichtung mit angrenzender Trockenwiese
N12	Dachsegg	Kommunal	Feuchtgebiet mit wechselfeuchten Standorten und Teich im Westen
N13	Honegg	Kommunal	Nasswiesen- und Hochstaudenflurstreifen entlang Fließgewässer
N14	Schlötteri	Kommunal	Ehemaliges Torfmoor mit wechselfeuchten Standorten
N15	Alee	Kommunal	Riedfläche in Senken mit diversen Pflanzengesellschaften der Feuchtfloora entlang der Fließgewässern
N16	Bösch	Kommunal	Waldried mit reichen Farnbeständen
N17	Wüeri	Kommunal	Zwei Hangriede am Lattenbach mit ausgeprägter Hochstaudenflur
N18	Lütschbach	Kommunal	Schilfried entlang Hangfuss, eng verzahnt mit Wald
N19	Unteregg	Kommunal	Durch Strasse zweigeteiltes Bachried mit Hochstaudenfluren entlang Stigbächli
N20	Bütten-Grosswisli	National	Sehr wertvolles Ried in grosser Bodensenke liegend
N/T21	Grosswisli-Neufeld	Kommunal	Ried entlang Fließgewässer in Geländemulde inkl. Trockenböschung zwischen Strasse und Ried
N22	Neufeld	Kommunal	Zwischen kleinen Molasserippen eingebettetes Ried
N23	Diemberg	Kommunal	Verlandeter Mühleiteich mit Schilfbestand
N24*	Letzi	Kommunal	Intaktes Flachmoor mit Quellflur Stigbächli in reizvoller Landschaft inkl. Bachried und Hochstaudenflur entlang Stichbächli
N25	Riet	Regional	Riedfläche in Geländesenke mit intakter Kernzone
N26*	Bodenholz	Kommunal	Langgezogenes Ried entlang Fließgewässer mit Wasserfall an der Entwässerungsstelle
N27	Härti	Kommunal	Riedfläche mit trockeneren Einflüssen

Nr.	Bezeichnung	Bedeutung	Kurzbeschreibung
N28	Siessen	Kommunal	Streuwiesenfläche westlich angrenzend an LG1 und schmale Verlandungsflächen
N29	Fätzikon	Kommunal	Riedwiese in Geländesenke
N30	Lettengass	Kommunal	Kleine Riedfläche mit intakter Kernzone
N31	Massholderen	Kommunal	Restfläche einer ehemals ausgedehnteren Riedfläche
N32*	Uetenberg	Kommunal	Restfläche einer ehemals ausgedehnteren Riedfläche mit hohem Rückführungspotential
N33	Bruggenfeld	Kommunal	Hangried
N/T34*	Rüti	Regional	Grossflächiges sehr heterogenes Schutzgebiet auf ehemaliger Deponiefläche an sonnenexponierter Lage mit vielfältigen Lebensraumtypen wie diversen Stillgewässern, Ruderal- und Pionierstandorten, Trockenwiesen, Hangriede und Feuchtwiesen entlang dem Wagnerbach. Zusätzlich die südexponierten Trockenstandorte entlang den Dammböschungen der Autostrasse H8.
N35	Bannwald	Kommunal	Intaktes Flachmoor in Waldlichtung
N36	Rietstuck	Kommunal	Riedfläche angrenzend an Riedstuckweiher und Bauzone
N/T37*	Balmen/Schwellbüel	National	Grossflächiges, leicht geneigtes Hangried mit unterschiedlichen Pflanzengesellschaften der Feuchtfloora und trockeneren Magerwiese im Westen
N38*	Bürstli	Kommunal	Restfläche einer ehemals ausgedehnteren Riedfläche mit hohem Rückführungspotential
N39	Bürstli/Haselholz	Kommunal	Waldried mit Schilf- und Schlangenwurzbeständen sowie verschiedenen Stillgewässern
N40	Haselholz	Kommunal	Riedflächen entlang Fliessgewässer
T1	Tüllenrain	Kommunal	Trockene Magerwiese in südexponierter Steilhanglage mit typischer Trockenpflanzengesellschaft
T2	Sonnenfeld	Kommunal	Trockene Magerwiese in südexponierter Steilhanglage mit typischer Trockenpflanzengesellschaft
T3	Lettengass	Kommunal	Magerwiese mit mehrheitlich trockener Ausprägung und Einschlüssen von kleinflächigen Feuchtstandorten
T4	Fätzikon	Regional	Trockenwiese an südexponierter Steillage (TWW 699)
T5	Weid	Kommunal	Trockene Magerwiesenböschung westlich an LG2
T6	Chrauerenberg	Kommunal	Trockene Magerwiese in südexponierter Steilhanglage mit typischer Trockenpflanzengesellschaft
T7	Letzi	Kommunal	Trockene Magerwiese in südexponierter Steilhanglage mit typischer Trockenpflanzengesellschaft

\* diese Flächen, oder Teilflächen davon gelten als Rückführungsflächen

## 5. VERZEICHNIS NATUROBJEKTE (NO) (Art. 11)

Nr.	Bezeichnung	Bedeutung	Kurzbeschreibung
NO1	Tägernau	Lokal	Feuchtstelle, ehemals Stillgewässer, Amphibienlaichstandort
NO2	Wiesengrünweiher	Lokal	Alter Mühleleichen mit Ufervegetation
NO3	Weid	Lokal	Einzelbaum (Stechpalme)
NO4	Schwellbüel	Lokal	Einzelbaum (Mispel)
NO5	Lenzikon	Lokal	Erratischer Block
NO6	Delgg	Lokal	Erratischer Block
NO7	Delgg	Lokal	Erratischer Block
NO8	Delgg	Lokal	Erratischer Block
NO9	Molassedelta Bodenholz	Regional	Meeresfossilien in Nagelfluhwand (Geotopinventar St. Gallen Nr. 277)
NO10	Diemberg	Lokal	Trockenmauer entlang Auffahrt zum Mühleleichen

## 6. VERZEICHNIS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (LSG) (Art. 14)

Nr.	Bezeichnung	Bedeutung	Kurzbeschreibung
LSG	Weid- und Siessenweiher	Regional	Muldentälchen mit zwei Stauweihern, aus vergangener Industrieepoche mit formenreichem Kleinrelief. Die beiden Stauweiher sind wertvolle Amphibienlaichgebiete (Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (SG 396 und SG 395)).

## 7. VERZEICHNIS LEBENSRAUM SCHONGEBIETE (LS) (Art. 15)

Nr.	Bezeichnung	Kurzbeschreibung
LS1	Eggwald – Chraueren	Intakte, leicht nach Südwesten abfallende Rippenlandschaft, Teil des in den Kt. Zürich übergreifenden Lebensraum, mit bewaldeten Kreten und südexponierten Hängen. Prägende Bäche wie Lattenbach und Stigbächli mit zahlreichen Feuchtgebieten. Starke Verzahnung zwischen Wald und offener Landschaft. Beinhaltet die Geotopobjekte 326.1 und 326.2 von nationaler Bedeutung: Schichtrippenlandschaft von nationaler Bedeutung. Ist ein Teil der von Jona bis zum Dorf Goldingen in west-östlicher Richtung landschaftsprägenden Rippenlandschaft. Das Gebiet wird durch Rippen, Terrassen, Einschnitten und Molasseaufschlüssen geprägt.
LS2	Bannwald - Haselholz	Vielgestaltiger, bewaldeter Hügelzug mit formenreichen Kleinrelief, Lichtungen und Riedflächen. Wichtiges Rückzugsgebiet und bedeutender Wildtierkorridor. Teil des gemeindeübergreifenden Lebensraum Schongebiet Bürgerwald-Chlosterwald.
LS3	Aabachtobel	Vielgestaltiger, meist bewaldete Molasseschlucht des Aabaches. Wichtige Vernetzungsachse. Teil des gemeindeübergreifenden Lebensraum Schongebiet Goldingerbach – Ranzachtobel. Vor allem der südliche Teil ist ein tief in die Molasse eingeschnittenes Bachtobel mit diversen Erosionsformen in der steil stehenden Schichtabfolgen des Hörnlischuttfächers: Prallhänge, Mäander, Wasserfälle mit entsprechenden Hohlformen, Quellnischen und Tuffvorkommen.

## 8. VERZEICHNIS LEBENSRAUM GEWÄSSER (LG) (Art. 16)

Nr.	Bezeichnung	Kurzbeschreibung
LG1	Siessenweiher	Stauweiher (aus den Anfängen des Industriezeitalters) mit einem schmalen Streifen Röhricht (v.a. Schilf) und schmaler Verlandungszone im Norden. Im Westen eine kleine Streuwiesenfläche. Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung.
LG2	Oberfeldweiher	Stauweiher mit Ufergehölzen. Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung.
LG3	Blessmühleweiher	Staubecken mit Schilfbeständen und kleiner Verlandungszone. Baumreihe entlang Fussweg.
LG4	Aabachweiher	Schön gelegener Weiher in einer ehemaligen Bachschlaufe des Aabaches. Amphibienlaichgebiet von regionaler Bedeutung (SG 2866, Aatalweiher).